

Balingen, 11.10.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	öffentlich	am	Vorberatung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am	Anhörung
Ortschaftsrat Eendingen	öffentlich	am 15.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 16.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 16.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Engslatt	öffentlich	am 18.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 18.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 18.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 18.10.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 19.10.2018	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 23.10.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Lärmaktionsplan Balingen Beratung des Endberichts und Verabschiedung des Plans

Anlagen

- Anl. 1 Anregungen und Bedenken, Abwägungsprotokoll
- Anl. 2 Endbericht mit Plänen

Beschlussantrag:

1. Der Lärmaktionsplan wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die in der Vorlage unter Ziff. 4. formulierten Ziele sollen umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Möglicherweise entstehen Aufwendungen für die Erstattung von Kosten für die Durchführung von notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen (idR. Lärmschutzfenster udgl.) durch Eigentümer in der Wilhelm-Kraut-Straße. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Besonderer Hinweis:

Über die Vorlage 2018/276 wurde im Technischen Ausschuss am 10.10.2018 im Wege der Vorberatung beraten und abgestimmt. Die dabei erläuterten Änderungen sind in dieser Vorlage 2018/276/1 eingearbeitet.

Sachverhalt:

1. Anlass für die Lärmaktionsplanung

Die EU-Richtlinie 2002/49 der Europäischen Gemeinschaft über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde mit Änderung des § 47 a und b Bundesimmissionsschutzgesetz und Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt.

In Stufe 1 waren im Jahr 2007 Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (das entspricht mehr als 16.400 Kraftfahrzeugen pro Tag) zu bearbeiten. Diese Aufgabe wurde seinerzeit vom Land Baden-Württemberg erfüllt.

In Stufe 2 sind seit 2012 alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entsprechen mehr als 8.200 Kraftfahrzeugen pro Tag) zu betrachten. Diese Aufgabe obliegt den Kommunen in Form einer Lärmaktionsplanung.

Die strategischen Lärmkarten hat die LUBW (Landesanstalt für Umwelt und Messungen in Baden-Württemberg) zur Verfügung gestellt. Aufgrund veralteter Verkehrskenndaten mussten diese Karten überarbeitet und erneut beurteilt werden.

Das Büro ISIS (Ingenieurbüro für Schall- und Immissionsschutz) aus Riedlingen hat diese Aufgabe und die Erstellung eines Lärmaktionsplanes im Auftrag der Stadt Balingen übernommen und auch den Endbericht erstellt.

2. Bisheriger Verfahrensablauf

Der Gemeinderat hat am 19.12.2017 anhand Beratungsvorlage 2017/308 den Zwischenbericht des Lärmaktionsplanes Balingen – Stufe 2 – beraten und zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung des Planes und die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgte vom 02.03. bis zum 06.04.2018.

Es gingen eine ganze Reihe von Anregungen und Bedenken ein (**siehe Anlage 1**).

Das Büro ISIS hat nun den Zwischenbericht aktualisiert. Die Anhörungsergebnisse und konkrete Maßnahmenvorschläge wurden überarbeitet und im Schlussbericht dargestellt (**siehe Anlage 2 Endbericht Lärmaktionsplan Balingen**).

3. Anhörungsergebnisse

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Abwägungsprotokoll (**s. Anl. 1**) dem Wortlaut nach aufgeführt. Zu verschiedenen Anregungen wird folgendes erläutert:

Lfd. Nr. 01/1 Regierungspräsidium Tübingen - Straßenbaubehörde -

Der Straßenbaulastträger weist darauf hin, dass der Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein darf. Es werde zuerst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt.

Lfd. Nr. 01/2 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Verkehrsbehörde -

Die Stellungnahme befasst sich mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h innerorts oder Einbau lärmarmen Beläge auf Hauptverkehrsstraßen.

Das Regierungspräsidium weist bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen konkret im Fall L446 Balinger Straße von Einmündung Weilstetter Straße bis Möbelfabrik „Herrmann“ und in der Wilhelmstraße darauf hin, dass seitens der Verkehrsbehörde der Stadt Balingen konkret zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorliegen.

Lfd. Nr. 06 Polizeipräsidium Tuttlingen

Das Polizeipräsidium befürwortet eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Wilhelmstraße nicht. Dies wird damit begründet, dass in Teilen der Wilhelmstraße die Lärmwerte für den vordringlichen Handlungsbedarf (VHB) nicht erreicht werden.

Auch auf der L446 Balinger Straße wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht befürwortet, weil nur wenige Gebäude betroffen seien und bei einigen davon keine signifikante Reduzierung der Lärmwerte durch die Geschwindigkeitsbeschränkung zu erwarten sei.

Lfd. Nr. 12 Einwendung Peter Dachs

Auf den Vorschlag einer Geschwindigkeitsbegrenzung der 2-bahnigen B27 im Bereich der Richard-Strauss-Straße auf 80 km/h wurde seitens des Regierungspräsidiums Tübingen nicht eingegangen. Nach Rückfrage beim Regierungspräsidium müssen wir diese Anregung der dafür zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Balingen zur Prüfung vorlegen.

4. Maßnahmenvorschläge nach Abwägung

In der Zusammenfassung kommt das Büro ISIS zum Schluss, dass ein weiterführender Aktionsplan für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich ist, weil eine relativ geringe Anzahl von Einwohnern mit Lärm über den Auslösewerten (ALW) bzw. über dem vordringlichen Handlungsbedarf (VHB) betroffen ist.

An der B27 und an der B463 wurden aufwändige Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung des Lärms durchgeführt. In den wenigen Einzelfällen mit Grenzwertüberschreitungen steht an diesen Hauptverkehrsstraßen eine Verbesserung durch den erstmaligen Einbau von Lärmschutzfenstern in der besten Kosten-/Nutzenrelation.

Sinnvolle Mittel zur flächendeckenden Reduzierung bestehender Lärmpegelüberschreitungen sind entweder Geschwindigkeitsbeschränkungen oder bauliche Maßnahmen wie der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags.

Diese Alternativen wurden für die Wilhelmstraße, die Balinger Straße (Ortsdurchfahrt L446) und die Ostdorfer Straße (Ortsdurchfahrt L365) untersucht.

Als **zeitnah umsetzbare Maßnahmen** werden vorgeschlagen:

Wilhelmstraße

Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Wilhelmstraße. Hier bietet sich der Einbau eines lärmarmen Belages nicht an, weil durch die vielen Einbauten in der Fahr-

bahn und das faktisch niedrigere Geschwindigkeitsniveau die Wirkung des Belages stark eingeschränkt würde. Genaue Ausdehnung der Strecke erst nach verkehrsrechtlicher Festlegung.

Nordwestumfahrung Weilstetten

Die Maßnahme wird vor allem die Ortsdurchfahrten von Weilstetten entlasten. Die Inbetriebnahme wird Anfang 2019 erwartet.

Wilhelm-Kraut-Straße

Die Wilhelm-Kraut-Straße liegt im Abschnitt ab der B27 stadteinwärts in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Balingen. Die von der Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung betroffenen Anwohner können sich vor Durchführung von Maßnahmen an die Stadt Balingen wenden und Mittel für den Einbau von Lärmschutzfenstern udgl. beantragen. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Als **mittelfristige Ziele** werden anvisiert:

Hurdnagelstraße

Die Anbindung der Hurdnagelstraße an die Bundesstraße 463 wird streckenweise zur Entlastung von Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Frommern, Dürrwangen und Weilstetten führen. Die Planungen werden bei der Stadt und bei der Straßenbauverwaltung parallel fortgeführt.

Balinger Straße L446

In der Balinger Straße im Abschnitt zwischen der Einmündung der Weilstetter Straße und der Möbelfabrik „Herrmann“ wird der Einbau eines lärmarmen Belages vorgeschlagen, sobald der (noch relativ neue) Fahrbahnbelag ersetzt werden muss. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in diesem Abschnitt wird nicht befürwortet, weil der optische Eindruck der Straße in Verbindung mit der lückenhaften Bebauung zu einer geringen Akzeptanz bei der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung führen würde.

Ostdorfer Straße

Auf der Ostdorfer Straße zwischen den Kreuzungen Stutzenweiher und Am Stettberg/Auf Schmiden plädieren wir ebenfalls wegen der Funktion und des optischen Erscheinungsbildes der Straße für den Einbau eines lärmarmen Belags.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich zumindest Verbesserungen für betroffene Anwohner erzielen, was ja der Intention eines Lärmaktionsplanes entspricht. Auf die fehlende Rechtswirkung des Lärmaktionsplans in Bezug auf eine Pflicht zur Lärmbekämpfung oder eine Klagemöglichkeit betroffener Anlieger gegen den Lärmaktionsplan wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Eduard Köhler